

Bauherrenvereinbarung

über die Zusammenarbeit bei der Baumaßnahme

Gehweg- und Trinkwasserleitungssanierung

Hauptstraße 24–34, 06308 Benndorf

zwischen der

Gemeinde Benndorf

– nachfolgend Gemeinde –

und der

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

– nachfolgend MIDEWA –

§ 1 Allgemeines

Zur koordinierten, wirtschaftlichen und termingerechten Durchführung der Baumaßnahme bilden die Vertragspartner eine Bauherrengemeinschaft.

Grundlage der Zusammenarbeit sind die Bestimmungen der VOB sowie die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere das LVG LSA.

§ 2 Vergabe, Zusammenarbeit und Durchführung

- (1) Die MIDEWA ist alleiniger Auftraggeber und Bauherr der Gesamtmaßnahme. Sie vergibt sämtliche Leistungen der Baumaßnahme, insbesondere alle Leistungen im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Erneuerung der Trinkwasserleitung einschließlich Tiefbau.
- (2) Die Ausschreibung der Gesamtmaßnahme erfolgt gegliedert in folgende Bauteile:
 - a. Bauteil 1 – Gemeinsame Leistungen
 - b. Bauteil 2 – Kostenanteile der Gemeinde Benndorf
 - c. Bauteil 3 – Leistungen der MIDEWA
- (3) Die Ausschreibungsunterlagen für sämtliche Bauteile werden eigenverantwortlich durch die MIDEWA erstellt und der Gemeinde (ausgenommen Bauteil 3) zur fachlichen und rechnerischen Prüfung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beauftragung, Baudurchführung, Bauüberwachung und Bauoberleitung erfolgen ausschließlich durch die MIDEWA einschließlich aller Rechte und Pflichten eines Bauherrn.

- (5) Leistungsänderungen während des Bauablaufs, die Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung der Gemeinde haben können, sind zwischen der MIDEWA und der Gemeinde rechtzeitig abzustimmen.

§ 3 Kostenbeteiligung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Benndorf vergibt keine eigenen Leistungen. Sie erstattet der MIDEWA die Kosten anteilig gemäß dieser Vereinbarung und entsprechend der Bauteilzuordnung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Gesamtkosten entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

§ 4 Verteilung der Kosten

- (1) Folgende Leistungen werden für alle Beteiligten zentral im Bauteil 1 – Gemeinsame Leistungen in einem eigenen Leistungsverzeichnisabschnitt erfasst:
- a. Baustelleneinrichtung
 - b. Verkehrssicherung
 - c. Wasserhaltung
 - d. Nachweise / Dokumentation
 - e. Einbau tragsicherer Frostschutzschicht

Die Kosten des Bauteils 1 werden zu jeweils 50 % auf die Gemeinde Benndorf und die MIDEWA aufgeteilt, bezogen auf die Gesamtbruttokosten dieses Bauteils.

- (2) Die Leistungen des Bauteils 2 umfassen den Oberbau zur Wiederherstellung der Verkehrsflächen der Nebenanlage mit Rechteckpflaster, Pflasterbettung sowie notwendiger Anpassungen bestehender Schächte, Rinnen und Einbauten. Diese Leistungen werden der Gemeinde Benndorf kostenmäßig zugeordnet.
- (3) Die Leistungen des Bauteils 3 umfassen die Tiefbauarbeiten zur Montage der neuen Trinkwasserleitung (DN 225 × 13,4 PE-HD) in einem Rohrgraben von ca. 80 cm Breite sowie die Entsorgung der bestehenden Pflasterflächen und des Aushubes der Nebenanlage auf einer Breite von ca. 180 cm. Diese Leistungen werden der MIDEWA kostenmäßig zugeordnet.

§ 5 Abrechnung, Abnahme und Gewährleistung

- (1) Die Abrechnung aller Bauteile erfolgt durch die MIDEWA gegenüber der Gemeinde entsprechend der vereinbarten Kostenverteilung.
- (2) Die technische Abnahme der Gesamtmaßnahme erfolgt durch die MIDEWA nach Fertigstellung aller Leistungen. Zusätzlich findet eine gemeinsame Abnahme mit der Gemeinde für das Bauteil 2 statt.

- (3) Die Gewährleistungsfristen richten sich nach den Regelungen der VOB. Gewährleistungsansprüche können jeweils nur entsprechend der Kostenbeteiligung geltend gemacht werden.

§ 6 Sonstige Kosten

Die Vertragspartner erheben gegenseitig keine sonstigen Kosten, insbesondere keine Planungs- oder Verwaltungskosten, für im Rahmen dieser Baumaßnahme erbrachte Leistungen.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 9 Beendigung

Die Bauherrengemeinschaft endet mit der gemeinsamen Gesamtabnahme der Baumaßnahme.

Für die MIDEWA

Köthen, den

.....

Steffen Höntsch Toni Wasserzier
Geschäftsführer

Für die Gemeinde Benndorf

Helbra, den

.....

Matthias Jentsch
Bürgermeister